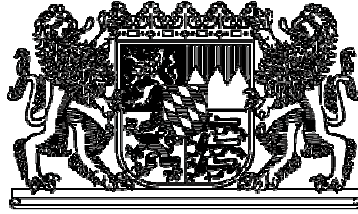


1 Ta 233/12
1 Ca 5807/10
(ArbG München)



Landesarbeitsgericht München

BESCHLUSS

In dem Beschwerdeverfahren

A.
A-Straße, A-Stadt

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte/r:

B. Büro A-Stadt
B-Straße, A-Stadt

gegen

1. Firma C A-Stadt Redaktions GmbH
C-Straße, A-Stadt
2. Firma E. Heinrich Bauer
C-Straße, A-Stadt

- Beklagte und Beschwerdegegnerin -

Prozessbevollmächtigte/r:

zu 1-2:
Rechtsanwälte D.
D-Straße, A-Stadt

G.
vertreten durch die Bezirksrevisorin bei dem

Landesarbeitsgericht München
Winzererstraße 104, 80797 München

- Beschwerdeführerin -

hat das Landesarbeitsgericht München durch den Vorsitzenden der Kammer 1, Vizepräsident des Landesarbeitsgerichts Moeller, ohne mündliche Verhandlung am 8. Juli 2013

für Recht erkannt:

1. Auf die Beschwerde der Bezirksrevisorin bei dem Landesarbeitsgericht München wird der Beschluss des Arbeitsgerichts München vom 06.06.2012 (Az.: 1 Ca 5807/10) aufgehoben.
2. Auf die Erinnerung der Bezirksrevisorin bei dem Landesarbeitsgericht München wird der Beschluss der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle vom 01.02.2012 (Az.: 1 Ca 5807/10) aufgehoben.
3. Die Erinnerung der Beklagten zu 1) gegen den Kostenansatz in der Kostenrechnung vom 11.11.2011 (BKZ 3501.5041.4517) wird zurückgewiesen.
4. Auf die Erinnerung der Bezirksrevisorin wird die Gesamtsumme des Kostenansatzes für die Beklagte zu 1) auf € 119,98 festgesetzt.

Gründe:

I.

Die Beteiligten streiten im Kostenfestsetzungsverfahren über die von der Beklagten zu 1) im zugrunde liegenden Verfahren erster Instanz zu tragenden Gerichtskosten.

Mit der Klage gegen die Beklagten zu 1) und 2) im zugrunde liegenden Verfahren hat sich der Kläger gegen eine außerordentliche, hilfsweise ordentliche Kündigung gewandt, die Feststellung des Fortbestehens des Arbeitsverhältnisses auf unbestimmte Zeit geltend gemacht sowie im Falle des Obsiegens mit dem Feststellungsantrag einen Anspruch auf Weiterbeschäftigung verfolgt.

Im Protokoll des Kammertermins vom 26.10.2011 heißt es hinsichtlich der Antragstellung wie folgt:

Der Klägervertreter erklärt auf Anregung des Gerichts, es werde zunächst gegenüber der Beklagten zu 2) aufgrund des unstreitigen Betriebsübergangs auf die Beklagte zu 1) die Klage zurückgenommen.

Gegenüber der Beklagten zu 1) wird unter weiterer Klagerücknahme im Übrigen, der Antrag aus Ziffer 1 der Klage vom 05.05.2010 mit der Maßgabe gestellt, dass sich der Feststellungsantrag auf die hilfsweise erklärte, außerordentliche Kündigung mit der von der Beklagten erklärten sozialen Auslaufzeit wende.

Sodann ist die Sach- und Rechtslage erörtert worden und das Verfahren insgesamt durch einen Vergleich beendet worden. Eine Kostenregelung enthält der Vergleich nicht.

Durch Beschluss vom 08.12.2011 hat der Kammervorsitzende des Arbeitsgerichts den Streitwert für das Verfahren auf € 20.915,28 und für den Vergleich auf € 41.830,56 festgesetzt.

Mit Kostenrechnung vom 11.11.2011 wurden dem Kläger und der Beklagten zu 1) jeweils € 115,38 in Rechnung gestellt, die sich insgesamt aus € 106,00 Gerichtsgebühren aus einem Gegenstandswert von € 17.248,00 und € 124,75 JVEG–Entschädigungen zusammensetzten.

Gegen die Kostenrechnung hat die Beklagte zu 1) mit einem am 19.12.2011 bei dem Arbeitsgericht eingegangenen Schriftsatz Erinnerung eingelegt. Sie hat geltend gemacht, durch den abgeschlossenen Vergleich seien Gerichtsgebühren entfallen.

Durch Beschluss vom 01.02.2012 hat die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle der Erinnerung abgeholfen und die Kostenrechnung vom 11.11.2011 als gegenstandslos erklärt.

Gegen den Beschluss hat die Bezirksrevisorin bei dem Landesarbeitsgericht München mit einem am 30.03.2012 bei dem Arbeitsgericht eingegangenen Schriftsatz Erinnerung eingelegt, die Festsetzung einer Gebühr von € 115,20 aus einem Gegenstandswert von € 20.915,28 beantragt und gefordert, davon € 57,60 von der Beklagten zu 1) einzuziehen. Zur Begründung hat sie ausgeführt, dass eine vollständige Gebührenermäßigung durch den Vergleich nicht eingetreten sei, weil dadurch das Verfahren nicht insgesamt erledigt worden sei.

Durch Beschluss vom 06.06.2012 hat das Arbeitsgericht die Erinnerung der Bezirksrevisorin zurückgewiesen und die Beschwerde zugelassen. Zur Begründung hat es ausgeführt, dass in entsprechender Anwendung der amtlichen Vorbemerkung 8 des Teils 8 zum GKG das Verfahren zum entscheidenden Vergleichszeitpunkt insgesamt durch einen Prozessvergleich erledigt worden sei und für die vorangegangene Teilklagerücknahme in entsprechender Anwendung des Absatzes 2 der Schlussbemerkung der Nr. 8210 KVGKG ebenso ein Entfall der hierauf bezogenen Gebühr gegeben sei. Für den Fall einer Teilklagerücknahme vor streitiger Verhandlung im Zusammentreffen mit einem Vergleich über den restlichen Streitgegenstand nach streitiger Verhandlung bestehe eine Regelungslücke, die in entsprechender Anwendung des Satzes 2 der Schlussbemerkungen Nr. 8211 KVGKG dahin zu schließen sei, dass die Gebühr insgesamt entfalle.

Mit einem Schreiben des Arbeitsgerichts vom 22.06.2012 ist eine Ausfertigung des Beschlusses der Bezirksrevisorin bei dem Landesarbeitsgericht München übersandt worden.

Dagegen hat die Bezirksrevisorin mit einem am 29.06.2012 bei dem Arbeitsgericht eingegangenen Schriftsatz Beschwerde eingelegt, der das Arbeitsgericht durch Beschluss vom 03.07.2012 nicht abgeholfen und sie am 11.07.2012 dem Landesarbeitsgericht München zur Entscheidung vorgelegt hat.

II.

1. Die Beschwerde der Bezirksrevisorin bei dem Landesarbeitsgericht München gegen den Beschluss des Arbeitsgerichts München vom 06.06.2012 ist gemäß § 66 Abs. 2 GKG statthaft und auch sonst zulässig. Eine Beschwerdefrist war für die Bezirksrevisorin nicht einzuhalten, da eine solche in § 66 GKG nicht vorgesehen ist. Dass der Beschwerdegegenstand gemäß § 66 Abs. 2 GKG den Betrag von € 200,00 nicht übersteigt, ist unschädlich, da das Arbeitsgericht die Beschwerde im Beschluss ausdrücklich zugelassen hat.

2. Die Beschwerde der Bezirksrevisorin ist begründet.

Gerichtsgebühren sind der Beklagten zu 1) neben den Auslagen in Rechnung zu stellen. Diese Gebühren sind nicht durch Abschluss des Prozessvergleichs vom 26.10.2011 entfallen. Vielmehr sind der Beklagten die Gerichtsgebühren und Auslagen insgesamt in Höhe von € 119,98 in Rechnung zu stellen.

a) Die Beschwerde ist bereits insoweit begründet, als in der Kostenrechnung vom 11.11.2011 die Gerichtsgebühren fehlerhaft berechnet wurden. Denn gemäß § 3 Abs. 1 GKG richten sich die aus dem Kostenverzeichnis zu entnehmenden Gebühren für ein Verfahren nach dem Wert des Streitgegenstandes. Dieser ist durch das Arbeitsgericht mit Beschluss vom 08.12.2011 unangefochten auf € 20.915,28 festgesetzt worden. Dieser Streitwert ist daher auch für die Gebührenberechnung zugrunde zu legen. Demnach ist gemäß Nr. 8211 KVGKG eine 0,4-Gebühr aus € 20.915,28 anzusetzen, sodass sich ein Kostenansatz von € 115,20 ergibt.

b) Entgegen der Auffassung der Beklagten zu 1) sowie des Arbeitsgerichts ist diese Gebühr nicht durch Abschluss des Vergleichs vom 26.10.2011 entfallen. Denn der gerichtliche Vergleich hat nicht den gesamten Streitgegenstand beendet.

aa) Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass nach der gesetzlichen Regelung des GKG auch im arbeitsgerichtlichen Verfahren Gerichtskosten zu erheben sind. Eine Ermäßigung

oder gar ein Wegfall der Gerichtsgebühren kommt daher nur in Betracht, wenn das Gesetz dies auch ausdrücklich vorsieht. Keiner der gesetzlich geregelten Ausnahmetatbestände liegt hier jedoch vor.

(1) Die im Termin vom 26.10.2011 erklärte Teilklagerücknahme gegen die Beklagte zu 2) sowie hinsichtlich des Umfangs der Ansprüche gegen die Beklagte zu 1) bewirkte für sich allein keine Gebührenermäßigung. Denn gemäß Nr. 8210 Abs. 2 KVGKG entfällt die Verfahrensgebühr Nr. 8210 KVGKG nur, wenn das gesamte Verfahren ohne streitige Verhandlung erledigt wird. Dies ist eindeutig nicht der Fall, wie schon der Fortgang der mündlichen Verhandlung vom 26.10.2011 zeigt. Eine Teilklagerücknahme führt nicht zu einer Gebührenermäßigung (vgl. GMP/Germelmann ArbGG 7. Aufl. § 12 Rn. 18).

(2) Auch der dann folgende Vergleich hat nicht zum Entfallen von Gerichtskosten geführt. Nach der Vorbemerkung 8 des Teils 8 zum GKG entfällt zwar die in dem betreffenden Rechtszug angefallene Gebühr, wenn das Verfahren durch einen gerichtlichen Vergleich beendet wird. Nach Satz 2 der Vorbemerkung 8 des Teils 8 zum GKG gilt das jedoch nicht, wenn der Vergleich nur einen Teil des Streitgegenstandes betrifft (Teilvergleich). Dies ist hier der Fall, so dass auch der Vergleich nicht zu einem Gebührenentfall führt.

(a) Die erkennende Kammer vertritt dazu in ständiger Rechtsprechung (vgl. Beschlüsse vom 09.01.2013 – 1 Ta 307/11; vom 05.11.2009 – 10 Ta 257/08; vom 28.07.2009 – 10 Ta 42/08), dass eine Gebührenprivilegierung nur eintritt, wenn der Vergleich den gesamten Streitgegenstand erledigt. Einer Gesamterledigung steht eine zuvor erfolgte Teilklagerücknahme aber entgegen, die ihrerseits wiederum sowohl nach KVGKG Nr. 8210 Abs. 2 als auch nach KVGKG Nr. 8211 Nr. 1 zu keiner Gebührenprivilegierung geführt hat, weil sie ebenfalls nicht das gesamte Verfahren umfasste. Eine Gesamterledigung ist daher durch den Vergleich vom 26.10.2011 deshalb nicht eingetreten, weil er eben nur noch den Rest des ursprünglichen anhängigen Verfahrens erfassen konnte. Auch ein Schlussvergleich ist ein Teilvergleich, der nur Teile des Streitgegenstandes erledigt und daher nicht zu einer Gebührenprivilegierung führt (vgl. Oestreich/Winter/Hellstab GKG Stand Juli 2009 KVGKG Nr. 8210, Nr. 8211 Rn. 28; Binz/Dörndorfer/Petzold/Zimmer GKG 2. Aufl. KVGKG Vorbem. 8 Rz. 1). Nach einer Teilklagerücknahme ist eine Gebührenermäßigung

durch Abschluss eines Vergleiches nicht mehr möglich (vgl. BAG NZA 2008, 783; Bader/Nungeßer NZA 2007, 1200; Bader NZA 2005, 971; HWK-Kalb 4. Aufl. § 12 ArbGG Rz. 2; Schwab/Weth/Vollstädt ArbGG 3. Aufl. § 12 Rn. 41).

(b) Vielmehr sind die Gebühren aus dem ursprünglichen Streitgegenstand zu erheben. Denn mit der Verwendung des Begriffs „Streitgegenstand“ in Satz 2 der Vorbemerkung 8 zum Teil 8 GKG im Gegensatz zum Begriff „Verfahren“ in Satz 1 der Vorschrift wird ersichtlich auf den Streitgegenstand abgestellt, der in § 40 GKG genannt ist.

bb) An dieser – völlig herrschenden – Auffassung hat es trotz der beachtlichen Einwände des Arbeitsgerichts im Beschluss vom 06.06.2012 zu verbleiben. Es mag sein, dass die Handhabung der gesetzlichen Regelung nicht in jedem Fall zu einem aus Sicht des Arbeitsgerichts nicht wünschenswerten oder dem angenommenen gesetzlichen Zweck nicht entsprechenden Ergebnis führt. Angesichts der klaren und unmissverständlichen Regelung und dem erkennbar gewordenen eindeutigen Willen des Gesetzgebers verbietet sich jedoch eine Auslegung im Sinne des Arbeitsgerichts und erst recht eine Analogie, da eine Regelungslücke offensichtlich nicht vorliegt.

(1) Schon der Wortlaut der Vorbemerkung 8 des Teils 8 des Absatzes 2 der KVGKG Nr. 8210 und die Nr. 8211 KVGKG stellen eine klare und eindeutige Regelung dar, aus der sich ergibt, dass weder ein Teilvergleich noch eine Teilklagerücknahme einen Gebührenentfall zur Folge haben (vgl. GK-ArbGG/Schleusener Stand 2012 § 12, 52; GMP/Germelmann ArbGG 7. Aufl. § 12 Rn. 22). Nr. 8210 und Nr. 8211 KVGKG knüpfen für das arbeitsgerichtliche Verfahren an die Nrn. 1210 und 1211 KVGKG für das Verfahren im ersten Rechtszug bei den Amts- und Landgerichten an, die ebenso eindeutig darauf abstellen, dass eine Gebührenermäßigung nur dann in Betracht kommt, wenn der Beendigungstatbestand das gesamte Verfahren betrifft.

(2) Folgt dies schon aus dem klaren Wortlaut (vgl. Oestreich/Winter/Hellstab GKG Stand Juli 2009 KVGKG Nr. 1211 Rn. 28, 30) ergibt sich dies erst recht daraus, dass die Gebührenermäßigungstatbestände des GKG Ausnahmecharakter haben und daher einer erweiterten Auslegung nicht zugänglich sind (vgl. OLG Koblenz MDR 2005, 119; Meyer GKG 13. Aufl. KVGKG Nr. 1211 Rn. 20; Hartmann KostG 42. Aufl. KVGKG Nr. 1211 Rz.

2). Fragen der Zweckmäßigkeit, der Praktikabilität oder eines vermeintlich sonnvollen Ergebnisses rechtfertigen keine gesetzesübersteigende Rechtsfortbildung (vgl. BAG vom 12.11.1992 – AP Nr. 6 zu Einigungsvertrag Anl. I Kap. IXX). Eine Auslegung gegen den klaren Wortlaut ist damit ausgeschlossen (vgl. BVerfG NJW 1993, 1909; BAG vom 23.02.2000 – AP Nr. 1 zu § 62 MTL II).

(3) Aus dem gleichen Grund verbietet sich auch eine analoge Anwendung des Satzes 2 der Schlussbemerkung Nr. 8211 KVGKG dahingehend, dass die Gebühr ganz entfällt, wenn eine Teilklagerücknahme vor streitiger Verhandlung mit einem Vergleich über den restlichen Streitwertgegenstand nach streitiger Verhandlung zusammentrifft.

(a) Denn es fehlt bereits an einer für eine Rechtsfortbildung erforderlichen unbewussten Regelungslücke der bestehenden Gesetzeslage (vgl. BAG vom 14.02.2007 – AP Nr. 13 zu § 54 BetrVG 1972 Rn. 52; BAG vom 23.11.2006 – AP Nr. 8 zu § 623 BGB). Das Gesetz regelt den vorliegenden Tatbestand in der Vorbemerkung Nr. 8 zum Teil 8 sowie der Anmerkung zu Nr. 8211 KVGKG klar. Dies entspricht dem Willen des Gesetzgebers, so dass eine planwidrige Unvollständigkeit nicht vorliegt. Mag das Ergebnis nach Auffassung des Arbeitsgerichts unpassend erscheinen. Rechtspolitische Fehler des Gesetzes können aber nicht durch eine Analogie beseitigt werden (vgl. BAG vom 12.11.1992 – a.a.O. zu I 2. der Gründe).

(b) Das Kostenrechtsmodernisierungsgesetz ist zum 01.07.2004 in Kraft getreten. Nach der bis dahin geltenden Rechtslage waren sowohl Teilvergleich wie teilweise Klagerücknahme Gerichtskostenfrei. Dieser Rechtszustand wurde und sollte ausdrücklich durch das Kostenrechtsmodernisierungsgesetz abgeschafft werden. Der Wegfall dieser Kostenprivilegierung im arbeitsgerichtlichen Verfahren ist vom Gesetzgeber bewusst getroffen worden um das Kostenrecht zu vereinfachen und zusätzliche Einnahmen zu erzielen (Schreiben des Bundesministeriums der Justiz vom 26.07.2007 an alle Landesjustizverwaltungen). Dies entspricht auch einem besonderen Anliegen der Länder (Schreiben des Bundesministeriums der Justiz vom 18.07.2007 an den Präsidenten des Landesarbeitsgerichts Hamburg). Der Wegfall der Gebührenprivilegierung für Teilklagerücknahme und Teilvergleich ist in der Praxis in der Folge zwar auf Ablehnung gestoßen. Deshalb wurde von der 69. Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Landesarbeitsgerichte be-

reits am 16.05.2007 beschlossen, zu empfehlen, die frühere Gesetzeslage wieder herzustellen. Diese Empfehlung ist in der Folge durch die zuständigen Kostenreferenten der Landesjustizverwaltungen und des Bundesministeriums der Justiz nach einem Schreiben des Niedersächsischen Justizministeriums an den Präsidenten des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 27.12.2007 aber ausdrücklich abgelehnt worden. In dem Schreiben wird darauf verwiesen, dass eine unterschiedliche kostenrechtliche Behandlung gegenüber dem Zivilprozess nicht zu rechtfertigen ist und kein Anlass für eine Initiative zur Änderung des GKG gesehen wird.

(c) Auch eine spätere erneute dahin zielende Bemühung um eine Gesetzesinitiative über das Bundesministerium der Justiz von 2009 für eine der Auffassung des Arbeitsgerichts entsprechende Regelung ist ohne Erfolg geblieben. In einem Abschlussbericht des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz vom 21.09.2009 heißt es dazu u.a.:

„Die Kostenreferenten haben sich – wie schon im Jahre 2007 – erneut und mit großer Mehrheit gegen eine Kostenprivilegierung von teilweisen Klagerücknahmen und Teilvergleichen in der Arbeitsgerichtsbarkeit ausgesprochen. Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder teilen diese Auffassung mehrheitlich und halten Änderungen des Gerichtskostengesetzes nicht für geboten. ...

Vorweg ist daran zu erinnern, dass die am 1. Juli 2004 in Kraft getretenen Änderungen des Kostenrechts, auch soweit sie die Gerichte für Arbeitsachen betreffen, von einem breiten politischen Konsens getragen waren.

...

Im Gesetzgebungsverfahren bestand seinerzeit Einvernehmen darüber, dass das Gebührenniveau in der Arbeitsgerichtsbarkeit unter dem der Verfahren nach der Zivilprozessordnung bleiben sollte; andererseits war eine stärkere Beteiligung der Prozessparteien an den Kosten der Verfahren ausdrücklich beabsichtigt (vgl. Bundestagsdrucksache 15/1971 S. 175). Diesem Ziel liefe die von Ihnen vorgeschlagene Kostenprivilegierung von Teilklagerücknahmen und Teilvergleichen zuwider; zudem wä-

ren erhebliche Einnahmeausfälle zu besorgen. ...

Eine Ermäßigung der pauschalen Verfahrensgebühr tritt grundsätzlich nur ein, wenn das gesamte Verfahren durch Klagerücknahme, Anerkenntnis- oder Verzichtsurteil oder durch Vergleich endet. Wird nur ein Teil des Verfahrens auf eine dieser Arten erledigt – etwa durch eine teilweise Klagerücknahme oder einen Teilvergleich –, verbleibt es bei der vollen pauschalen Verfahrensgebühr. ...

Das geltende Recht bietet den an arbeitsgerichtlichen Urteilsverfahren Beteiligten erhebliche Anreize für eine Verfahrensbeendigung ohne streitiges Urteil. Weitere Sonderregelungen sind nicht geboten. ...“

c) Nach der damit bestehenden klaren Gesetzeslage verbietet es sich, zu einem damit nicht vereinbarenden Entfall von Gerichtsgebühren zu gelangen. Vielmehr ist es zutreffend, hier von einem Fall des Zusammentreffens eines Gebührenermäßigungstatbestandes und eines Teilvergleichs auszugehen, wie er in Nr. 8211 KVGKG letzter Satz geregelt ist, so dass eine Gebührenermäßigung auf 0,4 anzunehmen ist. Einen Gebührenermäßigungstatbestand im Sinne dieser Vorschrift stellt auch die Regelung in Absatz 2 der Anmerkung zu Nr. 8210 KVGKG dar. Denn zu Ermäßigungstatbeständen müssen hier auch Gebührenprivilegierungen zählen, die gerade nicht das ganze Verfahren betreffen. Denn sonst könnte es nie mehrere Gebührenermäßigungstatbestände nebeneinander oder das Zusammentreffen eines Gebührenermäßigungstatbestandes mit einem Teilvergleich geben, so dass damit die Regelung im letzten Satz der Nr. 8211 KVGKG ohne Sinn wäre. Zweck dieser Regelung ist es vielmehr, dass ein Teilvergleich nicht zu einem vollständigen Wegfall der Gerichtsgebühr aber zu einer Kostenprivilegierung führt, wenn er mit einem anderen Ermäßigungstatbestand zur Gesamterledigung führt, ohne dass damit ein weiterer Aufwand für das Gericht verbunden ist.

3. Der ursprüngliche Kostenansatz war daher nach Maßgabe der Berechnung in der Erinnerung der Bezirksrevisorin vom 27.03.2012 wieder herzustellen.

Das Verfahren ist gebührenfrei (§ 66 Abs. 8 GKG) und der Beschluss unanfechtbar (§ 66 Abs. 3 Satz 3 GKG). Eine Rechtsbeschwerde ist im Kostenansatzverfahren nicht möglich (vgl. BGH NJW 2003, 70; BGH JurBüro 2013, 311).

Moeller